

Vertrag

über die Vergabe eines „Landarzt-Stipendiums“

zwischen

**dem Rheingau-Taunus-Kreis, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,
vertreten durch den Kreisausschuss**

und

dem Medizinstudierenden

Frau/Herrn, geboren am,
wohnhaft in
im Folgenden **Stipendiat / Stipendiatin** genannt.

§ 1

Vertragszweck

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) gewährt nach Maßgabe der Richtlinie *für das „Landarzt-Stipendium“ des Rheingau-Taunus-Kreises* (im Folgenden Richtlinie genannt) Stipendien an Medizinstudierende in der Humanmedizin an einer deutschen Universität.
- (2) Der vom Medizinstudierenden eingereichte Antrag und die nach der oben genannten Richtlinie erforderlichen Unterlagen wurden dem Rheingau-Taunus-Kreis vorgelegt.

§ 2

Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Semester des Studienganges Humanmedizin an der Universität..... eingeschrieben.
- (2) Der / Die Medizinstudierende hat dem Rheingau-Taunus-Kreis folgende Nachweise erbracht:
 - a) die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Europäischen Wirtschaftsraum-Staates (EWR-Staates) oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates,
 - b) die Einschreibung als Studierender der Humanmedizin ab dem 1. Semester an der Universität,

- c) sofern Unterbrechungen, Verzögerungen bzw. Urlaubssemester erfolgt sind, liegt ein lückenloser, zeitlicher Überblick über den bisherigen Ablauf des Medizinstudiums vor. Dieser Nachweis ist für die genannten Fälle zwingend, um Differenzen bezüglich Studienjahr und Fachsemester zu klären. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gehen alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Stipendiaten.

(3) Der / Die Medizinstudierende hat folgende Verpflichtungen:

- a) die fachärztliche Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder die fachärztliche Weiterbildung in der Inneren Medizin im Rheingau-Taunus-Kreis zu absolvieren.
- b) die gewissenhafte Durchführung des Studiums unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- c) die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums durch jeweils aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen in beglaubigter Kopie unaufgefordert jeweils zum Semesterbeginn gegenüber dem RTK nachzuweisen.
- d) über Unterbrechungen oder Abbruch des Studiums unverzüglich den RTK zu informieren.
- e) ein Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eine Nichtteilnahme am regulären Termin einer der o.g. Prüfungen unverzüglich dem RTK mitzuteilen.
- f) das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse gemäß ÄApprO gegenüber dem RTK nachzuweisen.
- g) den Erhalt des Stipendiums gegenüber dem RTK zu bestätigen und einen schriftlichen Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf unter Angabe ggf. auftretender Abweichungen gemäß Buchstaben b) bis d) spätestens zum Jahresende oder auf Abruf zu übermitteln.
- h) den Beginn der jeweiligen Ausbildungsabschnitte der Famulatur sowie des Praktischen Jahres in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.
- i) die Beendigung oder Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit oder der Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Ohne die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Voraussetzungen ist eine Förderung über ein Stipendium nicht möglich. Eine bereits gezahlte Förderung, die in o.g. Sinne ohne Rechtsgrund erfolgt ist, kann zurückgefordert werden.

§ 3

Umfang und Auszahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird monatlich in Höhe von 750,00 Euro gewährt und ausgezahlt. Der Förderzeitraum beträgt längstens 48 Monate.

- (2) Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:

Kontoinhaber.....

Institut

IBAN

BIC

§ 4

Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlung

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis stellt die Zahlung des Stipendiums mit sofortiger Wirkung ein, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen oder den Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3 b) bis c) nicht nachgekommen wird. Ohne Rechtsgrund erfolgte Zahlungen können nach § 6 der Richtlinie zurückgefordert werden.
- (2) Bei Unterbrechung des Studiums wird die Zahlung bis zum Nachweis der Wiederaufnahme des Studiums ausgesetzt und gegebenenfalls entsprechend verlängert. Bei Abbruch des Studiums prüft der RTK die Rückzahlungsverpflichtung nach § 6 der Richtlinie.

§ 5

Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Der RTK prüft, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums wie auch nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Ablauf der Stipendiatenförderung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur ambulanten vertragsärztlichen Tätigkeit.
- (2) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn
- a) der RTK feststellt, dass die Stipendiovoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben,
 - b) bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
 - c) bei Förderung ab dem 6. Semester (oder in Ausnahmen ab dem 5. Semester) keine allgemeinmedizinisch-hausärztliche Tätigkeit von 4 Jahren bzw. bei späterem Beginn keine dem Förderzeitraum entsprechende allgemeinmedizinisch-hausärztliche Tätigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis nach Abschluss der allgemeinmedizinischen Weiterbildung ausgeübt wird oder
 - d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

- (3) Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft das für die Auswahl und Vergabe des Stipendiums nach § 1 der Richtlinie zuständige Gremium nach pflichtgemäßem Ermessen
- (4) Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.
- (3) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg offen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bad Schwalbach, den

Rheingau-Taunus-Kreis

Stipendiatin bzw. Stipendiat